

(4) Für Lehrlinge besteht der im Abs. 1 genannte Anspruch für 60 bzw. 72 Arbeitstage.

(5) Der Lohnausgleich beträgt für den Arbeitstag die Differenz zwischen dem Krankengeld³⁷ und 90% des Nettodurchschnittsverdienstes, der in der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallenden gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit erzielt wird. Der Lohnausgleich wird auch dann nach der Höhe des zustehenden Krankengeldes berechnet, wenn von der Sozialversicherung Hausgeld bzw. *Taschengeld*³⁷ gezahlt wird oder wenn kein Anspruch auf Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld* der Sozialversicherung besteht oder auf Grund eines Einzelvertrages³⁸ besondere Vereinbarungen über Höhe und Dauer der Lohnausgleichszahlung getroffen wurden.

§14

(1) Tritt in der Zeit zwischen dem Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses und dem vereinbarten Beginn der Arbeitsaufnahme ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ein, so besteht Anspruch auf Lohnausgleich vom Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme an, wenn zwischen Beendigung eines alten und dem Beginn eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses nicht mehr als 21 Kalendertage liegen.

(2) Die Berechnung des Lohnausgleichs erfolgt in diesen Fällen nach dem Tariflohn (Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn) und entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit.

§15

(1) Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses³⁹ ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung⁴⁰ besonders zu vermerken, ob und für welche Dauer der Lohnausgleich für das laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt worden ist.

(2) Ist der Werk tätige zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses arbeitsunfähig infolge von Krankheit, so erlischt der Anspruch auf Lohnausgleich mit dem Tage, an dem das Arbeitsrechtsverhältnis endet. Der Anspruch auf Lohnausgleich bleibt bestehen, wenn das Arbeitsrechtsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit durch Aufhebungsvertrag oder von seiten des Betriebes durch Kündigung beendet wird.

(3) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis durch Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung seitens des Betriebes während der Arbeitsunfähigkeit des Werk tätigen infolge von Krankheit in den letzten sechs Wochen des Kalenderjahres beendet und besteht noch Anspruch auf Lohnausgleich, der dadurch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht mehr erfüllt werden kann, gilt folgendes:

- a) Der Lohnausgleich ist für den Rest der sechswöchigen Frist im neuen Kalenderjahr weiterzuzahlen, sofern die Arbeitsfähigkeit nicht früher eintritt.
- b) Die Dauer der im neuen Kalenderjahr gewährten Lohnausgleichszahlung ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen und auf einen im neuen Kalenderjahr entstehenden Anspruch anzurechnen.

37. Zur Höhe des Krankengeldes vgl. § 103 unter Reg.-Nr. 2; § 36 unter Reg.-Nr. 21. Zur Neuregelung der Zahlung von Hausgeld an Stelle von „Taschengeld“ s. Anm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.

38. Vgl. § 21 unter Reg.-Nr. 2.

39. Zur Auflösung des Arbeitsvertrages vgl. §§31 f. unter Reg.-Nr. 2.

40. Vgl. VO zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 347) i.d. F. des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101), § 17, Erste DB hierzu — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 432).